

Juristische Einschätzung

Frage:

Wenn eine Ombudsperson im Auftrag eines Elternteils (ohne Sorgerecht) mit dessen Kind (14 Jahre) spricht, muss dann der Vormund zwangsläufig informiert bzw. um Erlaubnis gefragt werden? Das Kind kennt die Ombudsperson aus der vorherigen ombudtschaftlichen Fallbegleitung.

Juristische Einschätzung:

Es besteht ein Umgangsrecht zwischen Elternteil und Kind nach § 1684 Abs.1 BGB. Dort heißt es, „das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil“. Wendet sich eine Ombudsperson im Auftrag eines der beiden Elternteile an das Kind, so stellt sich die Frage, ob das Kind ein eigenständiges Recht auf Anhörung bzw. Meinungsäußerung hat. Die UN-Kinderrechtskonvention regelt dies grundsätzlich in Art. 12 insoweit, als dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern ist. Für die Frage, ob in Fragen der Anhörung eines Kindes nur der Vertreter zu befragen sei, gibt es Regelungen des innerstaatlichen Rechts: Nach dem deutschen Verfahrensrecht ist die persönliche Anhörung des Kindes z. B. in § 159 FamFG (Persönliche Anhörung des Kindes) vorgesehen. Nimmt man diese Regelung als Analogie, dann hat das Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein eigenständiges Recht auf Anhörung (Abs.1), und ist es jünger, auch dann hat das Kind ein Recht auf Anhörung, wenn „die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (Abs.2). Es gilt der Grundsatz der Rechtsprechung, die entsprechend der "Mündigkeit eines Minderjährigen" diesen entsprechend umfänglich ein eigenständiges Recht auf Beteiligung einzuräumen. Dies ist insbesondere bei offenen Fragen der Ausübung des Umgangsrechts zu beachten, weil es vorrangig ein Recht des Kindes ist. Im Übrigen gilt im Jugendhilferecht der Grundsatz des § 8 Abs. 1 SGB VIII, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht hinzuweisen sind. Im Ergebnis gilt deshalb: Sofern das Kind damit einverstanden ist, dass die Ombudsperson mit ihm spricht, kann sie dies tun.

(Erstellt von Prof. Dr. Peter Schruth)

Der Vorstand des Vereins zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Berlin, 13.12.2018